

**Satzung der Gemeinde Puschendorf  
über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau  
und für den übrigen Bereich  
vom 16. Dezember 1993**

Die Gemeinde Puschendorf erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl, S. 213) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Puschendorf
- (2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 55 Abs. 1 BayBO
- (3) Diese Satzung gilt für den Nachweis gemäß Art. 55 BayBO also für
1. die Errichtung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist (Art. 55 Abs. 2 BayBO),
  2. für den entstehenden zusätzlichen Bedarf, wenn eine bauliche Anlage oder ihre Benutzung geändert wird (Art. 55 Abs. 3 BayBO),
- sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO.
- (4) Ein zusätzlicher Bedarf wird allgemein bei Wohnungen nicht angenommen, wenn eine Wohnung nur vergrößert wird und somit keine weitere Wohneinheit entsteht. Es sei denn, die Herstellung von Stellplätzen bei der Vergrößerung einer Wohnung ist zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile erforderlich (Art. 55 Abs. 5 S. 1 BayBO).

### **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der im Wohnungs- und Eigenheimbau erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

- |                                                        |               |
|--------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Wohnungsbau                                         |               |
| a) je Wohnung unter 55 qm Wohnfläche                   | 1 Stellplatz  |
| b) je Wohnung über 55 qm Wohnfläche                    | 2 Stellplätze |
| 2. Eigenheimbau                                        |               |
| Einfamilienhaus (ohne Berücksichtigung der Wohnfläche) | 2 Stellplätze |

Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser, nicht Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen.

Für letztere gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

- (2) Maßgebend für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283. Der Begriff der Wohnung ergibt sich aus Art. 46 BayBO.

### **§ 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze im übrigen Bereich**

(1) Für den gewerblich genutzten und sonstigen Bereich, der nicht von § 2 erfasst wird, sind die jeweiligen Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern (zuletzt neu veröffentlicht im MABl.1978 S. 181) anzuwenden, um die erforderliche Anzahl der Stellplätze im Regelfall zu bestimmen. Sehen diese Richtzahlen für den Stellplatzbedarf eine Staffelung bzw. einen Rahmen bei der Bemessungsgrundlage vor, so ist jeweils vom niedrigeren Bezugswert auszugehen, so dass sich insgesamt eine größere Anzahl der erforderlichen Stellplätze ergibt.

(2) Bei Gebäuden mit verschiedenartiger Nutzung sind grundsätzlich die verschiedenen Nutzungsflächen aufzuteilen und auf diese jeweils die sie betreffenden Richtzahlen, unter Berücksichtigung von Absatz 1 anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist für den jeweiligen Nutzungsabschnitt getrennt und dann insgesamt zu ermitteln.

(3) Für in den Richtzahlen nicht aufgeführte Sonderfälle ist der Bedarf an Stellplätzen nach den jeweils gegebenen besonderen Verhältnissen zu ermitteln und zu bestimmen.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Nutzfläche eines Gebäudes ist die DIN 277 Teil 1.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung sind Ausnahmen oder Befreiungen nach Art. 72 BayBO möglich. Diese Ausnahmen oder Befreiungen erteilt die Gemeinde Puschendorf.

### **§ 5 Zusammentreffen örtlicher Bauvorschriften aufgrund Landesrechts mit Bundesrecht**

Örtliche Vorschriften in Bebauungsplänen gehen den Bestimmungen dieser Satzung bei der Errichtung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Art. 55 Abs. 2 BayBO) vor.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puschendorf, den 28. April 1998

Merz  
1. Bürgermeister